

Satzung
für den
„Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“

**Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule
e.V.**

Satzung

**Neufassung von der Mitgliederversammlung am 16.05.2019
letzte Änderung durch Vorstandssitzung am 28.10.2019**

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2286 FF eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16225 Eberswalde (Bruno-H.-Bürgel Grundschule).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Bruno-H.-Bürgel Grundschule, in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Erhöhung des Niveaus der Schuleinrichtung- und -ausgestaltung
 - c) Hilfe bei der Beschaffung von Lehr-, Lern-, Werk-, Sport-, Spiel- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung und Außendarstellung der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule in der Öffentlichkeit
 - f) Pflege der Beziehungen zu Schulträgern und Kommunalverbänden
 - g) Förderung, Durchführung und Mitgestaltung lehrplanübergreifender und sportlicher Betätigungen der Schüler, sowie pädagogischer Arbeit im Rahmen von Schulveranstaltungen, insbesondere bei Projektarbeiten, Exkursionen, besonderen Unterrichtsvorhaben, Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustausch mit Partnerschulen
 - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - i) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger SchülerInnen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - l) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - m) Betrieb einer Schulbibliothek
 - n) Gestaltung des Außengeländes
 - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
 - q) Förderung der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürger-Grundschule e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, in welchem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sollte dem Einspruch nicht mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben werden, ist der Einspruch zurückgewiesen und der Aufnahmeantrag abgelehnt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird in Aktive und Passive unterschieden. Grundsätzlich besitzen alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen eine aktive Mitgliedschaft. Ausnahme dabei bilden, die zu Beginn des Geschäftsjahres, nicht volljährigen Mitglieder welche eine passive Mitgliedschaft besitzen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Aufnahme und Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
5. Geborene Mitglieder sind:

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“

- die Schulleiterin oder der Schulleiter

Im Fall der Verhinderung werden die geborenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihren Vertreter im Amt vertreten.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürger-Grundschule e.V.“

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit mindestens 4 anwesenden aktiven Mitglieder, ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen,

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“

das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Stellvertretende/r Kassenwart/in
- e) Schriftführer/in
- f) Stellvertretende/r Schriftführer/in
- g) Beisitzer/in, die bei Bedarf berufen werden können

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht an der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule dienstlich tätig sind, mit Ausnahme der Beisitzer/in. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Funktion des ersten Beisitzers wird von der jeweiligen als geborenes Mitglied des Fördervereins besetzt und ist unabhängig von der Wahlperiode
9. Weitere Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
10. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
11. Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme der Funktion des ersten Beisitzers nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“

stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, für aktive und passive Mitglieder, wird jährlich für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahrsbeiträge. Sie sind zum 01. Juni eines jeden Geschäftsjahres fällig. Im Jahr des Eintritts ist die komplette Jahresgebühr im Eintrittsmonat zu zahlen.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein finanziert sich mit Mitteln im Sinne des §3 Nr. 2 dieser Satzung.
2. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmestätigungen ausstellen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen

Satzung

für den

„Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e.V.“

außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

gez.

Christian Heise

Vorstandsvors.